

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat E23
Frau Susanne **Wallenfels**

Per E-Mail: ref-e23@bmvi.bund.de

Entwurf einer Verordnung zur Schaffung einer Besonderen Gebührenverordnung für das Eisenbahn-Bundesamt und zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Eisenbahnbereich (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV) (Stand: 01.04.2021)

Ihre Nachricht vom: 22.04.2021 (E-Mail)
Unser Zeichen: ER-4/4-Fa

Sehr geehrte Frau Wallenfels,

wir danken Ihnen recht herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung zur Schaffung einer Besonderen Gebührenverordnung für das Eisenbahn-Bundesamt und zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Eisenbahnbereich (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV) nach dem Stand vom 01.04.2021. Allem voran nehmen wir sehr erfreut zur Kenntnis, dass im Vergleich zum Vorentwurf mit dem Verzicht auf eine obligatorische Pauschalgebühr für die fortlaufende, jeweils fünfjährige allgemeine Überwachung namentlich von Eisenbahnen mit Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung ein elementarer Streitpunkt ausgeblendet wurde. Dies allerdings ändert nichts an unserer grundsätzlichen Haltung zur Belastung des Verkehrsträgers Schiene mit Gebühren.

Die Diskussion um die Gebührenbelastung der Eisenbahnen währt bekanntlich seit mehreren Jahren und nahm im Januar des Jahres 2016 mit einem Ankündigungsschreiben des Eisenbahn-Bundesamtes ihren Ursprung. Ebenso häufig wie eindringlich haben wir verdeutlicht, dass und warum die Belastung des Verkehrsträgers Schiene mit Gebühren verkehrspolitisch verfehlt ist und intermodale Wettbewerbsverzerrungen – namentlich der Verkehrsträger Straße wird mit vergleichbaren Gebühren nicht belastet – verstärkt. Wir verzichten darauf, unsere bestens bekannte Argumentation ein weiteres Mal nachzuzeichnen.

Nachdem die Eisenbahnen erst jüngst durch die Eisenbahnregulierungs-Gebührenverordnung vom 3. Mai 2021 mit Mehrkosten in Höhe von gut 1,1 Mio. Euro p. a. beglückt wurden, hat Ihr Haus jetzt für den Bereich der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt weitere Mehrkosten für den Verkehrsträger Schiene in Höhe von gut 8,4 Mio. Euro p. a. errechnet. Gerade in der pandemiebedingt wirtschaftlich schwierigen Situation, in der sich die Eisenbahnen – für das Gesamtjahr 2020 schätzt die Bundesnetzagentur den durch die Pandemie verursachten wirtschaftlichen Schaden bei den Eisenbahnunterneh-

Eisenbahnverkehr

Michael Fabian
T 0221 57979-144
F 0221 57979-8144
E fabian@vdv.de

26. Mai 2021

Wir lieben
EUROPA



*We love Europe
Nous aimons l'Europe
Noi amiamo l'Europa
Kochamy Europe*

www.vdv.de/wirliebeneuropa

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37–39
50672 Köln
T 0221 57979-0
F 0221 57979-8000

info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Commerzbank Köln
IBAN DE13 3704 0044 0130 0227 00
SWIFT-BIC COBADEFF

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE12 3705 0198 0099 0029 58
SWIFT-BIC COLSDE33

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Ingo Wortmann (Präsident)
Joachim Berends
Hubert Jung
Werner Overkamp
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West



men im deutschen Eisenbahnmarkt auf etwa 3 Mrd. Euro¹ – gegenwärtig befinden, kommt eine solche Gebührenmehrbelastung ersichtlich zur Unzeit. Die von der Bundesregierung angestrebte Verkehrswende wird sich damit nicht beschleunigen lassen. Die klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung werden konterkariert.

Dies vorausgeschickt, äußern wir uns zu dem Entwurf der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt im Einzelnen wie folgt:

Zum Vorblatt:

Wir regen an, bei der Verordnungsbezeichnung den Klammerzusatz „(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV)“ zu streichen. Der Klammerzusatz hat lediglich bei Artikel 1 der Mantelverordnung seine Berechtigung.

Zur Verordnungsbezeichnung:

Wir regen an, den Klammerzusatz „(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV)“ zu streichen. Der Klammerzusatz hat lediglich bei Artikel 1 der Mantelverordnung seine Berechtigung.

Zur Ermächtigungsgrundlage:

Die Verordnung soll auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit „Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes“ ergehen. Wir machen darauf aufmerksam, dass in der Begründung (Seite 40) „Absatz 1 Satz 1 und 3 des Bundesgebührengesetzes“ als Verordnungsermächtigung genannt wird.

Zu Artikel 1:

Unter Hinweis auf die Eisenbahnregulierungs-Gebührenverordnung – EReg-BGebV – regen wir an, die Kurzbezeichnung wie folgt zu fassen: „EBA-BGebV“.

Zu § 2 Abs. 4 Satz 2 EBA BGebV-E:

Ebenso wie nach § 2 Abs. 5 der Eisenbahnregulierungs-Gebührenverordnung (EReg-BGebV) vom 3. Mai 2021 (BGBl. I S. 975) hat der Gebührenschuldner auch nach § 2 Abs. 4 Satz 1 EBA BGebV-E die zur Bemessung der Gebühr erforderlichen Nachweise vorzulegen. Allerdings sind diese Nachweise bei einer gebührenfähigen Leistung, die auf Antrag erfolgt, nur nach § 2 Abs. 4 Satz 2 EBA BGebV-E bereits bei Antragstellung vorzulegen. Den Erläuterungen (Seite 54 ff.) ist kein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung zu entnehmen. Wir regen daher an, § 2 Abs. 4 Satz 2 EBA BGebV-E zu streichen.

Zu § 5 EBA BGebV-E – neu :

Wir bitten, folgende Vorschrift als § 5 EBA BGebV-E (oder an anderer geeigneter Stelle) einzufügen:

„Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, die Eisenbahnverkehrsdienste hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken erbringen, sowie Unternehmen, die eine Eisenbahninfrastruktur

¹ Pressemitteilung vom 19.05.2021 der Bundesnetzagentur

hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betreiben, sind von der Zahlung von Gebühren befreit.“

Die Vorschrift entspricht § 4 Abs. 1 der Eisenbahnregulierungs-Gebührenverordnung vom 3. Mai 2021. In der dortigen Begründung (Seite 16) nach dem Stand vom 19.03.2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in seiner Eigenschaft als Verordnungsgeber ausgeführt:

„Mit der Regelung des § 4 Absatz 1 werden Museumseisenbahnen von der Gebühreuzahlung befreit. So sind Museumseisenbahnen auf Grund ihrer Tätigkeit beim Erhalt von technischen Kulturgütern besonders schützenswert. Die typischerweise durch Vereine betriebenen Museumseisenbahnen haben in der Regel nicht die Kapitalausstattung, um die Gebühren, die nach diesem Gesetz anfallen würden, tragen zu können. ...“

Dass Museumseisenbahnen auf Grund ihrer Tätigkeit beim Erhalt von technischen Kulturgütern besonders schützenswert sind und die typischerweise durch Vereine betriebenen Museumseisenbahnen in der Regel nicht die Kapitalausstattung haben, um anfallende Gebühren tragen zu können, gilt für die Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt in mindestens gleicher Weise wie für die Eisenbahnregulierungs-Gebührenverordnung.

Zu § 5 EBA BGebV-E:

Als redaktionelle Folgeänderung zu vorstehend „Zu § 5 EBA BGebV-E – neu“ wird § 5 EBA BGebV-E zu § 6 EBA BGebV-E.

Zur Anlage (zu § 2 Absatz 1):

Wir regen an, die Anlage (zu § 2 Absatz 1) unter Artikel 1 der Mantelverordnung zu platzieren.

Zu Nr. 1.1 des Gebührenverzeichnisses EBA BGebV-E:

Wir regen an, unter Nr. 1.1 des Gebührenverzeichnisses EBA BGebV-E in Spalte 3 (Seite 9) die Angabe „§ 9 Absatz 1 und 2 BBodSchG“ durch die Angabe „§ 9 Absatz _____ 2 BBodSchG“ zu ersetzen. Nach unserem Verständnis verbietet das Bundes-Bodenschutzgesetz als lex specialis zur Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt einen Gebührentatbestand für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 BBodSchG.

§ 24 BBodSchG bestimmt, welche Kosten die zur Durchführung Verpflichteten zu tragen haben. Ausweislich § 24 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG sind dies (u. a.) die Kosten der nach § 9 Abs. 2 BBodSchG angeordneten Maßnahmen. Kosten für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 BBodSchG hingegen sind dort nicht aufgeführt und damit auch nicht erstattungsfähig. Bei Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 BBodSchG handelt es sich nach dem vom Verordnungsgeber zu respektierenden Willen des Bundesgesetzgebers um originär bei der zuständigen Behörde angesiedelte (Amtsermittlungs-) Pflichten. Sie erbringt insoweit also keine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen.

Zu Nr. 1.2 des Gebührenverzeichnisses EBA BGebV-E:

Nach Nr. 1.2 des Gebührenverzeichnisses EBA BGebV-E soll die Erhebung von Gebühren für die Überwachungstätigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes im Rahmen der Eisenbahnaufsicht gemäß § 5 Abs. 1 AEG nach Zeitaufwand erfolgen. Aktuell sieht Anlage 1 Teil 1 Nr. 1.2 BEGebV hierfür eine Rahmengebühr „nach Aufwand von 300 bis 1.000 Euro“ vor.

Wir regen an, auch künftig einen Gebührenrahmen vorzugeben. Zum einen können Rahmengebühren zu einem kostenbewussten Ressourceneinsatz auf Behördenseite beitragen. Zum anderen wird einer erhöhten Rechtsmittelfreudigkeit der Unternehmen im Falle unlimitierter und damit tendenziell steigender Gebührenlast entgegengewirkt.

Zu Nr. 1.10 des Gebührenverzeichnisses EBA BGebV-E:

Aktuell wird nach Anlage 1 Teil 1 Nr. 1.16 BEGebV für das Freistellen von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Abs. 1 AEG eine Gebühr in Höhe von 1.450 Euro liquidiert. Nach Nr. 1.10 des Gebührenverzeichnisses EBA BGebV-E soll die Gebühr für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken signifikant – um nahezu 60% – auf 2.300 Euro steigen.

Ausweislich der Begründung (Seite 66) weisen die Auswertungen der Daten der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes von 2017 und 2018 einen Kostendeckungsgrad in Höhe von 72% auf. Der Gebührensatz werde auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes daher auf 2.300 Euro erhöht.

Ein Kostendeckungsgrad von 100% wird bereits mit einer Gebühr in Höhe von 2.000 Euro erreicht. Nur dieser Betrag ist also auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes maximal gerechtfertigt. Wir bitten daher, die Gebühr für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken auf höchstens 2.000 Euro zu begrenzen. Für sachgerecht hielten wir es, die Gebühr schrittweise an einen Kostendeckungsgrad von 100% heranzuführen.

Zu Abschnitt 2 des Gebührenverzeichnisses EBA BGebV-E:

Zu Abschnitt 2 des Gebührenverzeichnisses EBA BGebV-E betreffend individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren verweisen wir zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die am 21.05.2021 eingereichte Stellungnahme der DB AG.

Zu Nr. 8.2 des Gebührenverzeichnisses EBA BGebV-E:

Wir regen ebenso wie bereits oben für die „Überwachung im Rahmen der Eisenbahnaufsicht zur Einhaltung der in § 5 Absatz 1 AEG genannten Vorschriften ...“ (Nr. 1.2 des Gebührenverzeichnisses EBA BGebV-E) auch für die „Überwachung der Einhaltung des ArbSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ...“ (Nr. 8.2 des Gebührenverzeichnisses EBA BGebV-E) eine Rahmengebühr an. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen „Zu Nr. 1.2 des Gebührenverzeichnisses EBA BGebV-E“.

Zu Artikel 3:

Wir regen an, den Klammerzusatz „(BGBl. I S. S. 1474)“ durch den Klammerzusatz (BGBl. I S. ___1474) zu ersetzen.

Zur Begründung Seite 41 Absatz 1:

Wir regen an, das Wort „auch“ durch das Wort „auf“ zu ersetzen.

Zur Begründung Seite 41 Nr. 3 Buchstabe b:

Wir regen an, das Wort „Erfüllungsauswand“ durch das Wort „Erfüllungsaufwand“ zu ersetzen.

Zur Begründung Seite 41 f.:

Wir regen an, die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5a Absatz 2 Satz 1“ zu ersetzen.

Zur Begründung Seite 42 Absatz 2:

Wir regen an, das Wort „Gebührentatbeständen“ durch das Wort „Gebührentatbestände“, das Wort „verschieden“ durch das Wort „verschiedenen“ und die Angabe „11.2“ durch die Angabe „12.2“ zu ersetzen.

Zur Begründung Seite 49 Absatz 1:

Wir regen an, die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5a Absatz 2 Satz 1“ zu ersetzen.

Zur Begründung Seite 56 Absatz 3:

Wir haben Zweifel, dass die Hinzuziehung von externen Prüfern bei Leistungen „nach Abschnitt 5“ des Gebührenverzeichnisses relevant wird. Wir sähen eine Relevanz eher bei Leistungen nach Abschnitt 11 des Gebührenverzeichnisses.

Zur Begründung Seite 57 Absatz 2:

Wir könnten uns vorstellen, dass nicht § 3 Absatz 1 EBA BGebV-E, sondern § 3 Absatz 2 EBA BGebV-E gemeint ist.

Zur Begründung Seite 57 Absatz 3:

Wir könnten uns vorstellen, dass nicht § 59 Absatz 1 Satz 1 BHO, sondern § 59 Absatz 1 Satz 2 BHO gemeint ist.

Zur Begründung Seite 57 Absatz 4:

Wir regen an, die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5“ zu ersetzen.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Henke
Geschäftsführer Eisenbahnverkehr